

Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht

RdErl. des MB vom 15.6.2020 - 14-82105

Bezug:

RdErl. des MK vom 7.8.2008 (SVBl. LSA S. 278), geändert durch RdErl. vom 10.7.2013 (SVBl. LSA S. 178)

1. Belegungsverpflichtungen

Schülerinnen und Schüler müssen am eingerichteten Ethikunterricht oder am schulischen Religionsunterricht teilnehmen. Sofern die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht am Religionsunterricht teilnimmt oder teilnehmen kann, ist die Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtend. Wenn die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht am Ethikunterricht teilnehmen kann, ist die Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht möglich. Eine konfessionell gebundene Schülerin oder ein konfessionell gebundener Schüler kann auch am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben darauf hinzuweisen, dass der Religionsunterricht allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von ihrer konfessionellen Bindung – offen steht.

Nach § 21 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der oben aufgeführten Maßgaben über die Teilnahme am Unterricht, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerin oder der Schüler selbst.

2. Stundentafeln

In der Grundschule gilt die flexibilisierte Stundentafel. Der Unterricht wird im Rahmen der schülerzahlbezogenen Lehrerwochenstundenzuweisung ein- bis zweistündig erteilt.

Ethikunterricht und Religionsunterricht sind in den Stundentafeln der anderen allgemein bildenden Schulformen zweistündig vorgesehen.

Zurzeit verfügen noch nicht alle Schulen über die zur durchgängigen Erteilung zweistündigen Unterrichts notwendigen personellen Voraussetzungen. Für die Planung des Ethik- und Religionsunterrichts gelten deshalb folgende Grundsätze:

- a) Die Schulen sind verpflichtet, unter Ausschöpfung der Möglichkeiten dieses Erlasses die Kontinuität des Ethikunterrichts und des Religionsunterrichts zu sichern. Kann der Unterrichtsbedarf im betreffenden Fach trotz aller Bemühungen nicht vollständig gedeckt werden, ist der Unterricht aufwachsend, beginnend in den Anfangsschuljahrgängen zu erteilen.
- b) Einmal zweistündig eingerichteter Unterricht ist zweistündig fortzuführen. Zu einstündigem Unterricht kann übergegangen werden, wenn nur auf diese Weise der Unterricht in bereits bestehenden Lerngruppen fortgeführt werden kann.
- c) In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist zweistündiger Unterricht vorzusehen.
- d) Das gesamte verfügbare Arbeitsvermögen ist konsequent zur Erteilung des Ethik- und Religionsunterrichts einzusetzen. Das verfügbare Arbeitsvermögen ergibt sich aus den unter Nummer 4 aufgeführten Grundsätzen für den Personaleinsatz.
- e) Der gleichmäßige Ausbau des Ethik- und Religionsunterrichts in der Region hat Vorrang vor dem Ausbau des Unterrichts an der Einzelschule.
- f) Der Ethik- und Religionsunterricht ist innerhalb eines Schuljahrgangs einer Schule möglichst in allen Fächern und Lerngruppen mit gleicher Wochenstundenzahl zu erteilen.

An den berufsbildenden Schulen ist der Unterricht entsprechend den Studentafeln, in der Regel einstündig, zu erteilen.

3. Bildung von Lerngruppen

3.1 Allgemein bildende Schulen

Die Bildung der Lerngruppen erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden. Nummer 3.2 des RdErl. des MB vom 13.12.2019 (SVBl. LSA 2020 S. 17) ist zu beachten.

In der Grundschule und in der Förderschule für Lernbehinderte sind die für den Ethik- und Religionsunterricht benötigten Lehrerwochenstunden bereits in der schülerzahlbezogenen Zuweisung enthalten.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt ebenfalls eine schülerzahlbezogene Zuweisung, die den Bedarf für den Ethik- und Religionsunterricht bereits enthält.

Den anderen Schulformen oder Bildungsgängen allgemeinbildender Schulen wird zur Realisierung des Ethik- und Religionsunterrichts ein Kontingent an Lehrerwochenstunden zu-

gewiesen. Bei der Bildung dieses Kontingents wird zunächst davon ausgegangen, dass gemäß Stundentafel pro Klasse zwei Wochenstunden zur Verfügung stehen müssen. Da bei paralleler Erteilung von Ethikunterricht, evangelischem und katholischem Religionsunterricht unter Umständen die Zahl der Lerngruppen die Zahl der Klassen übersteigt, wird die Zahl der zu unterrichtenden Lerngruppen durch Multiplikation der Klassenzahl

a) mit dem Faktor 1,2 für Schulen mit Unterricht in zwei Fächern oder

b) mit dem Faktor 1,3 für Schulen mit Unterricht in allen drei Fächern

erweitert. Das Stundenvolumen des Kontingents ergibt sich demzufolge als Produkt aus der Anzahl der Klassen, dem oben angegebenen Faktor und der Wochenstundenzahl zwei.

Über dieses Kontingent hinaus können keine weiteren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden.

Mit der zweiten vorläufigen Zuweisung von Lehrerwochenstunden wird dieses Gesamtkontingent unter Berücksichtigung der an der Schule angebotenen Fächer zugewiesen und dem von der Schule angezeigten, auf der Grundlage der geplanten Lerngruppen tatsächlich entstehenden Bedarf gegenübergestellt. Der Bedarf an Lehrerwochenstunden muss unter dem Gesamtkontingent liegen, wenn noch nicht alle Lerngruppen zweistündig unterrichtet werden oder nicht für alle Schülerinnen und Schüler Ethik- und Religionsunterricht angeboten werden kann.

Die Schulen tragen die Verantwortung dafür, dass das Kontingent durch geeignete Lerngruppenbildung nur in dem Maße ausgeschöpft wird, in dem der Unterricht eingerichtet ist und die Lerngruppen zweistündig unterrichtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass in den folgenden Jahren, bei Fortführung bestehender Lerngruppen, für den Ausbau des Ethik- und Religionsunterrichts in ausreichendem Maße Lehrerwochenstunden des Kontingents verfügbar bleiben.

Durch die Schulen nicht in Anspruch genommene Wochenstunden des Kontingents werden zurückgegeben. Eine Nutzung für andere Unterrichtsangebote ist nicht möglich.

3.2 Berufsbildende Schulen

Sofern an den berufsbildenden Schulen die personellen Voraussetzungen für die Erteilung von Ethik- oder Religionsunterricht gegeben sind, ist dieser Unterricht auf der Grundlage des RdErl. des MB vom 13.12.2019 (SVBl. LSA 2020 S. 17) und der Regelungen dieses RdErl. einzurichten.

Kann der Ethik- oder Religionsunterricht nicht allen Schülerinnen und Schülern einer Schule angeboten werden, sind unter Berücksichtigung ausbildungsbezogener inhaltlicher Aspekte Schwerpunkte zu setzen. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und auf der Grundlage der Schwerpunktsetzung ist die Befragung zu den Belegungswünschen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Der sich ergebende Personalbedarf ist dem Landes- schulamt anzuzeigen.

4. Unterrichtseinsatz von Lehrkräften sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Über die Grundsätze gemäß Nummer 2 des RdErl. des MB vom 13.12.2019 (SVBl. LSA 2020 S. 17) hinaus gelten folgende Maßgaben:

- a) Durch geeignete Planung des Einsatzes von Lehrkräften und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die personelle Kontinuität des Ethik- und Religionsunterrichts möglichst zu sichern.
- b) Für den Unterrichtseinsatz der einzelnen Lehrkraft erfolgt die Orientierung auf einen Umfang von 14 Wochenstunden. Dieser Wert kann aus Bedarfsgründen überschritten werden. Ist das weitere Lehrbefähigungsfach der Lehrkraft ein Mangelfach und kann das Mangelfach an der Schule nicht anderweitig abgesichert werden, so kann die Zahl von 14 Wochenstunden unterschritten werden.
- c) Der Unterrichtseinsatz an Schulen, die nicht oder nicht ausreichend über eigene Lehrkräfte in dem betreffenden Fach verfügen, erfolgt im Rahmen einer Abordnung. Es wird auf einen Einsatz in der Regel an einer weiteren Schule mit einem Abordnungsumfang von sechs Wochenstunden orientiert. Im Einzelfall und bei Einverständnis der Lehrkraft kann ein Einsatz mit einer darüber hinausgehenden Stundenzahl erfolgen. Abordnungen, insbesondere an einen anderen Schulstandort, sollten so geplant werden, dass die betroffene Lehrkraft möglichst kontinuierlich an der gleichen Gastschule unterrichtet.
- d) Wenn zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung einer Schule eine Abordnung notwendig ist und dafür eine Lehrkraft ausgewählt wird, die über die gesuchten Unterrichtsfächer hinaus eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für den Ethikunterricht, für evangelischen Religionsunterricht oder katholischen Religionsunterricht verfügt, ist die Abordnung auf diese Fächer zu erweitern, wenn dafür Bedarf an der Gast- schule besteht.
- e) Kann angewählter Religionsunterricht nicht durch staatliche Lehrkräfte erteilt werden, sind Möglichkeiten des Einsatzes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konse- quent zu nutzen.

5. Information und Befragung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

Es wird auf die Nummern 4.4 und 4.5 des RdErl. des MB vom 13.12.2019 (SVBl. LSA 2020 S. 17) verwiesen.

Die Information über den Ethik- und Religionsunterricht erfolgt für die Eltern des künftigen Schuljahrgangs 1 der Grundschulen sowie der sonstigen Förderschulen, die Eltern der Einzuschulenden in der Unterstufe der Schule für Geistigbehinderte, die Eltern des Schuljahrgangs 3 der Schule für Lernbehinderte sowie des Schuljahrgangs 5 der weiterführenden Schulen im Rahmen von Elternabenden und durch Elternschreiben. Weiterhin sind die Eltern über das Angebot von Religionsunterricht zu informieren, wenn Schuljahrgänge mit dem Unterricht neu einsetzen. Dabei sind die Lehrkräfte und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Fächer an der Schule unterrichten, einzubeziehen. Die kirchlichen Beauftragten für den Religionsunterricht können hinzugezogen werden.

Die Befragung und Erfassung der Belegungswünsche für den künftigen 5. Schuljahrgang erfolgt durch die Grundschulen. Nach der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler fordern die weiterführenden Schulen diese Angaben von den Grundschulen ab. Die weiterführenden Schulen informieren vor Schuljahresende die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, in welchen Fächern und in welchen Schuljahrgängen der Unterricht im nächsten Schuljahr erteilt werden kann.

Bei Fortführung eingerichteter Unterrichtsfächer bilden die Teilnahmewünsche des vergangenen Schuljahres die Grundlage für die Unterrichtsplanung im neuen Schuljahr.

6. Steuerung durch das Landesschulamt

6.1 Allgemein bildende Schulen

Durch die Schulen sind Elterninformationsveranstaltungen durchzuführen, auf denen auch die Formblätter (**Anlagen 1 bis 4**) zur Erfassung der Belegungswünsche ausgeteilt werden.

Zusammen mit den Unterlagen zur Erhebung der ersten vorläufigen Schülerzahlen erhalten die Schulen die notwendigen Formblätter zur Planung des Ethik- und Religionsunterrichts: Formblatt RV, Formblatt LE sowie auf dem Blatt „Zusätzliche Schülerangaben“ eine Tabelle zur Erfassung der Belegungswünsche. Die Schulen melden die Belegungswünsche, die Lerngruppenplanung (Formblatt RV) sowie den geplanten Lehrkräfteeinsatz (Formblatt LE) an das Landesschulamt.

Die Daten werden im Landesschulamt ausgewertet und zunächst die mögliche personelle Absicherung des Religionsunterrichts durch staatliche Lehrkräfte geprüft (einschließlich notwendiger Versetzungen und Abordnungen). Anschließend, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der Sommerferien, werden Übersichten für den Einsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt und an die Schulbeauftragten der Kirchen weitergeleitet. Es erfolgen die regionalen Beratungen mit den Schulbeauftragten.

Eine Woche vor dem Beginn der Sommerferien erhalten die Schulen eine abschließende Information über die zu bildenden Gruppen und deren personelle Absicherung durch staatliche Lehrkräfte und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die konkreten Termine werden durch das Landesschulamt vorgegeben.

6.2 Berufsbildende Schulen

Das Landesschulamt unterstützt die berufsbildenden Schulen bei der Fortführung und Einrichtung von Ethik- und Religionsunterricht durch Koordination des Personaleinsatzes.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

alle Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

Anlage 1

(zu Nummer 6.1 Abs. 1)

Musterschreiben

Ergänzungen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorzunehmen.

An die Eltern
von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen
und Förderschulen, Schuljahrgänge 1 bis 4

Liebe Eltern,

für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ethik- oder Religionsunterricht gelten in Sachsen-Anhalt folgende rechtlichen Bestimmungen:

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 der Landesverfassung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, nach der Landesverfassung gilt dies auch für den Ethikunterricht. Gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind diese Fächer einzurichten, wenn geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Bei entsprechenden Unterrichtsangeboten nimmt Ihr Kind am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht teil. Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 21 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmen die Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Religionsunterricht besteht unabhängig davon, ob Sie einer Konfession angehören.

Ergänzungen aufnehmen:

unter anderem Ausführungen zu den Unterrichtsangeboten der Schule;

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

gegebenenfalls weitere Hinweise zum Unterricht

Ich bitte darum, das beigefügte Formular bezüglich des Wunsches auf Teilnahme am Religionsunterricht bis zum ausgefüllt an die Schule zurückzugeben. Für eventuelle Rückfragen zum Ethik- und Religionsunterricht wenden Sie sich bitte an Lehrkräfte..... oder die Schulleitung..... .

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Anlage 2

(zu Nummer 6.1 Abs. 1)

Rückgabe
bitte bis spätestens ... an die Schule

Schulanschrift (Schulstempel)

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Bitte ankreuzen:

- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am evangelischen Religionsunterricht teilnimmt.
- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am katholischen Religionsunterricht teilnimmt.
- Sofern der gewünschte Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, wird die Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gewünscht.
- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am Ethikunterricht teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten¹

¹ Unterzeichnet nur eine personenberechtigte Person bestätigt sie oder er, dass sie oder er das alleinige Personensorgerecht inne hat.

Anlage 3

(zu Nummer 6.1 Abs. 1)

Musterschreiben

Ergänzungen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorzunehmen.

An die Eltern und
Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen
und Förderschulen ab Schuljahrgang 5

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ethik- oder Religionsunterricht gelten in Sachsen-Anhalt folgende rechtlichen Bestimmungen:

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 der Landesverfassung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, nach der Landesverfassung gilt dies auch für den Ethikunterricht. Gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind diese Fächer einzurichten, wenn geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Bei entsprechenden Unterrichtsangeboten nimmt die Schülerin oder der Schüler am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht teil. Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 21 des Schulgesetzes entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmen die Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Religionsunterricht besteht unabhängig davon, ob Sie einer Konfession angehören.

*Ergänzungen aufnehmen:
unter anderem Ausführungen zu den Unterrichtsangeboten der Schule;
gegebenenfalls weitere Hinweise zum Unterricht*

Ich bitte darum, das beigefügte Formular bezüglich des Wunsches auf Teilnahme am Religionsunterricht bis zum ausgefüllt an die Schule zurückzugeben. Für eventuelle Rückfragen zum Ethik- und Religionsunterricht wenden Sie sich bitte an die Lehrkräfte..... oder die Schulleitung..... .

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Anlage 4

(zu Nummer 6.1 Abs. 1)

Rückgabe
bitte bis spätestens ... an die Schule

Schulanschrift (Schulstempel)

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Bitte ankreuzen:

- Ich möchte, dass mein Kind/Ich möchte¹ im kommenden Schuljahr am evangelischen Religionsunterricht teilnimmt/teilnehmen.
- Ich möchte, dass mein Kind/Ich möchte¹ im kommenden Schuljahr am katholischen Religionsunterricht teilnimmt.
- Sofern der gewünschte Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, wird die Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gewünscht.
- Ich möchte, dass mein Kind/Ich möchte¹ im kommenden Schuljahr am Ethikunterricht teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten²
oder der Schülerin oder des Schülers

¹ Bitte Nichtzutreffendes streichen.

² Unterzeichnet nur eine personenberechtigte Person bestätigt sie oder er, dass sie oder er das alleinige Personensorgerecht inne hat.